



# GEMEINDE LEHRE

## Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 10.06.2021 unter dem Aktenzeichen 20 - 15 - 00 / 014 erteilt worden.

Der Stellenplan wurde gemäß § 173 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKomVG in Teil A: Beamtinnen und Beamten, hier lfd. Nr. 2 sowie in Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, hier lfd. Nr. 1 hinsichtlich der Ausweisung der genannten Stellen beanstandet.

Die beanstandeten Stellen (Ausweisung einer Stelle nach Besoldungsgruppe A 15 NBesG sowie der in diesem Zusammenhang stehende kw- Vermerk für die Stelle nach Entgeltgruppe 13 TVÖD) werden im Haushaltsjahr 2021 nicht umgesetzt.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 21. Juni bis 01. Juli 2021**

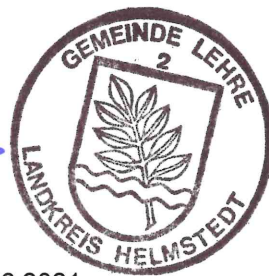
nach Terminvereinbarung während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Information (Erdgeschoss, Zimmer 15) des Rathauses Lehre, Marktstraße 10, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan ist darüber hinaus ab dem 21. Juni 2021 auf der Internetseite der Gemeinde Lehre unter folgendem Link einzusehen:

**[gemeinde-lehre.de/rathaus-buergerservice/gemeinderecht/fachbereich 20](http://gemeinde-lehre.de/rathaus-buergerservice/gemeinderecht/fachbereich%20)**

Lehre, 18. Juni 2021  
Der Bürgermeister

  
Andreas Busch



Ausgehängt am: 18.06.2021

Abzunehmen am: 02.07.2021

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG zum 05.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	<b>22.783.500 €</b>
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Nachrichtlich Fehlbedarf = 830.100 €	<b>23.613.600 €</b>
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>22.746.400 €</b>
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Nachrichtlich Saldo = -422.200 €	<b>23.168.600 €</b>
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>50.000 €</b>
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit Saldo -4.009.300 €	<b>4.059.300 €</b>
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	<b>4.009.300 €</b>
2.4	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit Saldo -3.250.600 €	<b>758.700 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 4.009.300 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.030.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe |           |
| Grundsteuer A                                  | 450 v. H. |
| b) für bebaute Grundstücke                     |           |
| Grundsteuer B                                  | 440 v. H. |

2. Gewerbsteuer 380 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG unerheblich, solange sie 2% der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 5.000 Euro.
4. Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 2 Millionen Euro anzusehen.

Lehre, 08.03.2021

Der Bürgermeister

gez. Andreas Busch

(DS)

Andreas Busch